

Hinweise zu Baumfällungen

Gesetzliche Grundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Baumfällungen sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW). Sie gelten in NRW flächendeckend, also sowohl im baulichen Außenbereich (freie Landschaft) wie im baulichen Innenbereich (innerhalb der Ortslage). Darüber hinaus enthalten die Landschaftspläne des Kreises Schutzbestimmungen für Bäume.

Auskunft über die Lage des betroffenen Grundstücks erteilen die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung und die untere Naturschutzbehörde des Kreises.

Fällverbot in der Schutzfrist zwischen 1. März und 30. September:

Nach § 39, Absatz 5, Satz 1, Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen (Anpflanzungen mit Baumarten für eine geplante Nutzung nach spätestens 20 Jahren, i.d.R. „Energiewälder“) oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu fällen, oder auf den Stock zu setzen (kurz über dem Boden abzuschneiden).

Auch abgestorbene Bäume unterliegen aus artenschutzrechtlichen Gründen diesen Bestimmungen.

Ausnahme: Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

Für die Fällung von Bäumen **innerhalb der Schutzfrist** kann u. U. in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot nach § 67 BNatSchG erteilt werden. Hieran werden jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt. Das Verbot der Fällung muss für den Betroffenen eine objektiv (nicht nur persönliches Empfinden) unzumutbare Belastung darstellen und die Fällung innerhalb der Schutzfrist muss mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein. Ein schriftlicher Antrag auf Befreiung ist mit entsprechender Begründung beim Kreis Viersen zu stellen.

Ganzjährige Fällverbote auf Grund von Schutzausweisungen:

Im **baulichen Innenbereich** können Bäume durch Festsetzungen in Baumschutzsatzungen und/oder Bebauungsplänen geschützt sein. Auskunft hierüber erteilt die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

In Einzelfällen sind Bäume als Naturdenkmale geschützt. Dies ist jedoch dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks bekannt. Zudem sind diese Bäume durch ein am Baum angebrachtes Schild entsprechend gekennzeichnet.

Im **baulichen Außenbereich** können in den für das Kreisgebiet flächendeckend vorliegenden Landschaftsplänen Bäume durch entsprechende Festsetzungen als Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, oder auf Grund ihres Standortes in Natur- und Landschaftschutzgebieten besonders geschützt sein.

Baumpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, (sog. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile), sowie für Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls geschützt und auf Dauer zu erhalten.

Sowohl im baulichen Innenbereich, als auch im baulichen Außenbereich unterliegen Alleebäume flächendeckend dem gesetzlichen Alleenschutz gemäß § 41 LNatschG NRW.

Aber auch ohne besondere Schutzausweisungen kann es sich bei der Fällung von Bäumen im baulichen Außenbereich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG handeln, der i. d. R. eine entsprechende Kompensationspflanzung nach sich zieht.

Zur Prüfung des Sachverhaltes ist für die Fällung von Bäumen im baulichen Außenbereich, sowie von Alleebäumen unabhängig von deren Standort, ein schriftlicher Antrag (auch per E-Mail) beim Kreis Viersen zu stellen.

Für die Bearbeitung eines Fällantrages werden folgende Angaben benötigt:

1. Anschrift, Telefonnr., evtl. E-Mail-Adresse des Antragstellers und des Eigentümers.
2. Anzahl, Baumart(en) und Stammdurchmesser (in 1 m Höhe) der zu fällenden Bäume.
3. Standort des Baumes (Gemarkung, Flur, Flurstück, oder Adresse). Falls sich mehrere Bäume auf dem Flurstück befinden, einen Lageplan, eine aussagekräftige Skizze, oder eine verbale Beschreibung, aus der eindeutig hervorgeht, welche Bäume gefällt werden sollen.
4. Begründung für die Notwendigkeit der Fällung.
5. Ggf. eigene Vorschläge für eine Ersatzpflanzung.

Die Beifügung aussagekräftiger Fotos kann hilfreich sein.

Ganzjähriges Fällverbot auf Grund artenschutzrechtlicher Bestimmungen:

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten zu entnehmen, zu beschädigen, oder zu zerstören. Dies gilt insbesondere für sämtliche Brutstätten von Vögeln wenn sie bewohnt sind und von Baumhöhlen oder Baumspalten, die von bestimmten Fledermausarten besetzt sein können. Sie dienen ihnen als Tageseinstand, Wochenstuben- oder Winterquartier.

Sofern sich derartige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den Bäumen befinden, ist - unabhängig vom Standort der Bäume und dem Zeitpunkt der Fällung - zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG beim Kreis Viersen zu beantragen.

Dies gilt nur, sofern keine akute und unmittelbare Gefahr droht und die Bäume deshalb sofort gefällt werden müssen. In diesem Fall ist jedoch die untere Naturschutzbehörde umgehend nachträglich zu informieren.